



**Generalprokurator
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 508-1/01

Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
ogh3@utanet.at

Sachbearbeiter GA Dr. Fabrizy

Klappe (DW)

An das

Bundesministerium für Justiz
in Wien

zur GZ 578.020/5-II.3/2001

Betrifft: Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001

Die Generalprokurator beeckt sich, zum obengenannten
Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidium
des Nationalrates zugemittelt wird:

Zu Artikel I Z 1 bis 4, 6 bis 9, 13 bis 16 (§§ 149a bis
149c, 149e bis 149h, 149m, 149o, 151 Abs 2, 414a StPO):

Die Übernahme der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI I Nr. 105/1997 über „besondere Ermittlungsmaßnahmen“ ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand ist uneingeschränkt zu begrüßen. Eine inhaltliche Änderung dieser und der verwandten Bestimmungen über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs erscheint aber weder notwendig noch zweckmäßig, zumal der bereits zur Begutachtung versandte Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes eine grundlegende Erneuerung der Bestimmungen über die Überwachung von Nachrichten vorsieht. Der gegenständliche Entwurf zielt somit ohne zwingenden Grund auf die Schaffung bloß temporär geltenden Rechtes ab.

Sollte aber dennoch an einer inhaltlichen Änderung der betroffenen Bestimmungen festgehalten werden, so wäre zu bedenken:

Die sogenannte Rufdatenrückerfassung stellt einen Eingriff bedeutend geringeren Gewichtes in das Fernmeldegeheimnis als die Überwachung des Nachrichteninhaltes dar und sollte daher nicht den selben strengen Erfordernissen wie Letztere unterworfen werden. Die Regelung sollte vielmehr ähnlich der Beschlagnahme erfolgen, wobei insbesondere die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters im Vorverfahren vorzusehen wäre und vom Erfordernis eines dringenden Tatverdachtes abgesehen werden sollte (siehe auch die Entscheidungsbesprechung von Burgstaller, JBI 2001, 236).

Abgesehen davon handelt es sich bei der Rufdatenrückerfassung um eine Maßnahme, die in der Praxis auch im Stadium der Hauptverhandlung Anwendung findet, so dass - auch nach der heutigen Rechtslage - in diesen Fällen eine Befassung der

Ratskammer wohl nicht in Betracht kommt (zur abschließenden Klärung dieser Zuständigkeitsfrage wurde eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben, über die der Oberste Gerichtshof noch nicht entschieden hat). Auch aus diesem Grund erscheint es angebracht, die Anordnung der Rufdatenrückerfassung (auch) im Vorverfahren nicht der Ratskammer vorzubehalten.

Wien, am 6. September 2001

Der Leiter der Generalprokurator:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Schüssel'.